

Satzung
für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.)
vom 18.06.2009
i.d.F. vom 27.12.2016

Jugendhilfe

Ratsbeschluss vom 27.05.2009
Bekanntmachung vom 20.06.2009
(Inkrafttreten am 21.06.2009)

Änderungen bzw. Ergänzungen

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1. Änderung vom 12.12.2012
Bekanntmachung vom 15.12.2012
(Inkrafttreten am 16.12.2012) | § 4 Abs. 1 u. 3 |
| 2. Änderung vom 13.11.2013
Bekanntmachung vom 16.11.2013
(Inkrafttreten am 17.11.2013) | § 4 Abs. 1 u. 3 |
| 3. Änderung vom 11.11.2015
Bekanntmachung vom 20.11.2015
(Inkrafttreten am 21.11.2015) | § 4 Abs. 1 u. 3 |
| 4. Änderung vom 27.12.2016
Bekanntmachung vom 30.12.2016
(Inkrafttreten am 31.12.2016) | § 4 Abs. 3,
§ 5 Abs. 2 Nr. 2 |

**Satzung
für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.)
vom 18.06.2009
i.d.F. vom 27.12.2016**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), § 7 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), § 41 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 11.10.2016 (BGBl. I S. 2226), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NRW. S. 1115), in Kraft getreten am 01.01.1995, hat der Rat der Stadt Gronau am 14.12.2016 folgende geänderte Fassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

I. Das Jugendamt

**§ 1
Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2
Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Gronau zuständig.

**§ 3
Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen, der jungen Menschen sowie der Familien befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss**§ 4
Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und die beratenden Mitglieder nach Abs. 3 an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO-NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) Der Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes beim Amtsgericht Gronau oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von dem/der Leiter/in der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird;
 - e) die Leiterin/der Leiter der berufsbildenden Schulen in Gronau;
 - f) die Leiterin/der Leiter des Werner-von-Siemens-Gymnasiums;
 - g) eine Leiterin/ein Leiter der beiden Realschulen, die/der von der unteren Schulaufsichtsbehörde ernannt wird;
 - h) eine Leiterin/ein Leiter der Grund-, Haupt-, und Sonderschulen, die/der von der unteren Schulaufsichtsbehörde ernannt wird;
 - i) eine Leiterin / ein Leiter der Schulen des gemeinsamen längeren Lernens;
 - j) eine Vertreterin / einen Vertreter der Polizei, die / der vom Landrat des Kreises Borken ernannt wird;

- k) je eine Vertretung der katholischen Kirchen und der evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- l) eine Vertreterin / ein Vertreter der AG 78;
- m) eine Vertreterin / ein Vertreter des Stadtverbandes für Leibesübungen;
- n) eine Vertreterin / ein Vertreter des Jugendschülerparlaments;
- o) eine Vertreterin / ein Vertreter des Integrationsrates / Integrationsausschusses, die / der durch den Integrationsrat / Integrationsausschuss gewählt wird;
- p) eine Vertreterin / ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates.

Für die Mitglieder d) bis p) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für**
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen der Jugendhilfe, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 - 2. Die Entscheidung über**
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, sofern keine Richtlinien und keine Rechtsverpflichtungen bestehen und die Förderung im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d) die Grundsätze der Jugendhilfeplanung (Maßnahmenplanung, Jugendförderplan, Tagesbetreuungsplan),
 - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugend-schöffen,

- f) die Einrichtung von Familienzentren nach § 16 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern NRW (KiBiz),
- g) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätten nach § 24 KiBiz,
- h) die Festlegung von Kindpauschalen im Sinne von § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz),
- i) die Festlegung der Anzahl der Pauschalen für Kinder in der Kindertagespflege im Sinne von § 22 Abs. 1 KiBiz.

3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

4. Anhörung vor der Berufung der/des Leiterin/Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

- (3) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/n und ihre/n seinen Stellvertreter/in.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 5 dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister, ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in oder in seinem Auftrage von den Fachdienstleitungen des Jugendamtes durchgeführt.
- (3) Der Bürgermeister, ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in oder in seinem Auftrage die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

IV. Schlussbestimmung

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) vom 20.10.1994 außer Kraft.